

Richtlinie für die Benutzung von Räumen in stadt eigenen Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Feuerwehrversammlungsräumen

Gemäß § 45 Abs. 1, 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenfels für die Benutzung von Räumen in stadt eigenen Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Versammlungsräumen folgende Richtlinie mit folgenden verbindlichen Vorgaben:

1. Die Benutzung der im Eigentum der Stadt Weißenfels stehenden und als Dorfgemeinschaftshäuser gewidmeten Objekte bzw. der Versammlungsräume in Feuerwehrgerätehäusern ist für Einwohner und juristische Personen der Stadt Weißenfels ausschließlich für private und kulturelle Zwecke gestattet. **Veranstaltungen von Vereinen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit sind nicht betroffen.**
2. Die Nutzung ist bei der zuständigen Vertretung der Ortschaft zu beantragen. Im Ausnahmefall ist eine Beantragung bei der Abteilung Hochbau Sachgebiet Gebäudebewirtschaftung möglich.
3. Soweit keine rechtlichen und tatsächlichen Bedenken seitens der Ortschaft bestehen, kommt zwischen der Stadt Weißenfels und dem Antragsteller eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach Anlage 1 zustande. Dazu übersendet der Vertreter der Ortschaft den ausgefüllten Nutzungsvertrag mit Unterschrift des Nutzers an die Abteilung Hochbau Sachgebiet Gebäudebewirtschaftung. Anschließend wird dem Nutzer der Vertrag mit der entsprechenden Unterschrift des Sachbearbeiters und dem Buchungszeichen zugeschickt.
4. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich für einen Zeitraum von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden ab dem Zeitpunkt der Übergabe.
5. Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch die Vertretung der Ortschaft und ist anhand eines Übergabe-/Abnahmeprotokolls schriftlich zu dokumentieren und im Anschluss an das Sachgebiet Gebäudebewirtschaftung zu übergeben. Der Nutzer hat sich weiterhin in ein entsprechendes Hausbuch einzutragen.
6. Es wird ein pauschales Nutzungsentgelt inklusive aller Heiz- und Nebenkosten für jeweils 24 Stunden erhoben. Eine zeitlich geringere Nutzung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Nutzungsentgeltes. Die Fälligkeit wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
7. Die Nutzungsentgelthöhe, beruhend auf den Nutzflächen, beträgt je 24 Stunden:

| | |
|-------------------------------------------|----------|
| Dorfgemeinschaftshaus Borau | 110,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Kleinkorbetha | 75,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Pettstädt | 80,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Markwerben | 220,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Kriechau | 75,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Lobitzsch | 75,00 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Schkortleben | 80,00 € |
| Feuerwehr Versammlungsraum Uichteritz | 95,00 € |
| Waldbad Leißling | 200,00 € |
| Speiseraum Dorfgemeinschaftshaus Leißling | 75,00 € |

In begründeten Einzelfällen kann eine unentgeltliche Nutzung gewährt werden. Die Begründung hat im Nutzungsvertrag zu erfolgen.

8. Bestehende Dauernutzungsverträge werden von dieser Richtlinie nicht berührt.
9. Diese Richtlinie tritt amin Kraft.

Datum

Siegel

Risch
Oberbürgermeister

Anlage1: Vertragsmuster